



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2024/41
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/41)

26. Juni 2024

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 9. bis 13. September 2024)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Nationale Verfahren zur Festlegung der Prüf Fristen für Druckgefäße aus Verbundwerkstoffen nach Verpackungsanweisung P 200 (9)

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Deutschland bittet um die Übersendung von Informationen hinsichtlich der verschiedenen Ansätze der Mitgliedsstaaten zu nationalen Verfahren für die Festlegung der Prüf Fristen für Druckgefäße aus Verbundwerkstoffen nach Verpackungsanweisung P 200 (9).
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	–
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	–

I. Einleitung

1. Mit dem RID/ADR 2013 wurde durch Änderung der Verpackungsanweisung P 200 (9) die Festlegung der Prüffrist für Druckgefäße aus Verbundwerkstoffen in die Hände der zuständigen Behörde oder der Stelle gelegt, die die Baumusterzulassungen erstellt hat. Mit einer weiteren Änderung der Verpackungsanweisung P 200 (9) im RID/ADR 2017 wurde eine Frist von 5 Jahren als Standard und eine maximale Prüffrist von 10 Jahren bei unveränderter Zuständigkeit definiert.
2. Das Handeln der Stellen, die durch die deutsche zuständige Behörde autorisiert Baumusterzulassungen ausstellen und nach Verpackungsanweisung P 200 (9) die Prüffristen für Druckgefäße aus Verbundwerkstoffen festlegen, basiert auf den Vorgaben der BAM-Gefahrgutregel GGR 021¹⁾ in Verbindung mit den Prüfverfahren nach BAM-GGR 022²⁾. Diese enthalten technisch fundierte Anforderungen, damit ein Baumuster oder nur eine Population des Baumusters bei einem Betreiber an der wirtschaftlich erheblichen Erleichterung einer 10-jährigen Prüffrist partizipieren kann.
3. Es gibt Hinweise, dass sich die Praxis in den einzelnen Mitgliedsländern deutlich unterschiedlich entwickelt hat.
4. Es ist nicht bekannt, in welchem Land welche Kriterien für eine 10-jährige Prüffrist erfüllt sein müssen und ob oder wann in Analogie mit der Verpackungsanweisung P 200 (12) und (13) unter Umständen ein Rückfall auf den 5-jährigen Regelfall erfolgt.
5. Stark abweichende Anforderungen haben einen Einfluss auf die Sicherheit und wirken sich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit auch auf die Wettbewerbsfähigkeit aus. Es muss daher im Interesse der Gemeinsamen Tagung sein, eine Übersicht über die verschiedenen Anforderungsprofile zu bekommen und möglichst eine Harmonisierung zu erreichen.

II. Vorschlag

6. Deutschland schlägt vor, Informationen über die verschiedenen Ansätze der Mitgliedsländer zu sammeln und zusammenzustellen. Hierzu sollten alle Mitgliedstaaten gebeten werden, folgende Informationen bereitzustellen:
 - a) Ist national eine Prüffrist von mehr als 5 Jahren autorisiert?
 - b) An welche technische Voraussetzungen ist eine solche längere Frist gebunden?
 - c) Wird eine verlängerte Prüffrist bis zum Lebensende gewährt oder ist die verlängerte Prüffrist an die laufende Einhaltung von überprüfbaren Bedingungen geknüpft?
7. Das Ziel ist, die gesammelten Informationen in der Gemeinsamen Tagung im März 2025 vorzustellen und gemeinsam zu diskutieren.
8. Dieser Vorschlag unterstützt das Ziel Nr. 8 für nachhaltige Entwicklung "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum".

¹⁾ https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Downloads/ggr-021.pdf?__blob=publicationFile

²⁾ https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Downloads/ggr-022.pdf?__blob=publicationFile